

Grundregeln für das Verfahren bei Pächterwechsel

Bei Pächterwechsel müssen gewisse Regularien eingehalten werden. Diese ergeben sich aus der „Richtlinie für die Abschätzung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ herausgegeben von der Umweltbehörde BSU – Fachamt für Stadtgrün und Erholung.

1. Kündigung

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages durch den Pächter muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres dem Vereinsvorstand vorliegen. Die Kündigung ist vom Vereinsvorstand schriftlich zu bestätigen

2. Beseitigung aller Bauverstöße und Mängel!

Spätestens mit dem Pächterwechsel müssen vorhandene Bauverstöße, kranke und großwüchsige Gehölze mit einer natürlichen Endhöhe von mehr als 5 m vom aufgebenden Pächter beseitigt werden. Alle Maßnahmen zur Herstellung einer übergabefähigen Parzelle sind grundsätzlich vom scheidenden Pächter durchzuführen, bzw. zu veranlassen und zu finanzieren. Vor der Wertermittlung durch die Wertermittlerkommission erfolgt eine Besichtigung durch den Vereinsvorstand/Fachberatung bei der die Beanstandungen/Auflagen schriftlich festgehalten und dem aufgebenden Pächter ausgehändigt werden.

3. Schätzung

Eine Wertermittlung durch die Vereinswertermittlerkommission erfolgt erst **nach** der vollständigen Beseitigung der Beanstandungen und Auflagen. Das Ergebnis der Wertermittlung wird dem aufgebenden Pächter in Kopie zur Durchsicht überlassen. Bewegliches Gut und Laubeninventar wird nicht geschätzt und muss vom Nachfolgepächter nicht übernommen werden. Gegebenenfalls muss die Laube leer geräumt übergeben werden!

4. Verkauf

Erst nach Anerkennung der Vereins- oder Nachwertermittlung wird vom Vereinsvorstand der auf der Anwärterliste an erster Stelle stehende Anwärter informiert und kann die Parzelle besichtigen. Der vom Vereinsvorstand benannte Nachfolgepächter kann vom aufgebenden Pächter nicht abgelehnt werden. Der aufgebende Pächter hat ein Anrecht auf Zahlung von höchstens der Schätzsumme.